

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Dessau-Roßlau

Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
17. November 2014	5. November 2014	20. Dezember 2014	1/15, S. 11-13	21. Dezember 2014

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt der Stadt Dessau Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau.

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau

Präambel:

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt auf der Grundlage des § 79 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung des Landes Sachsen-Anhalt und § 14a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau bildet einen Beirat für Menschen mit Behinderung.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt fördern und unterstützen den Beirat für Menschen mit Behinderungen in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates sollen berücksichtigt werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung in der Stadt Dessau-Roßlau gehören insbesondere:
 1. Zur Verwirklichung und Gestaltung der sozialen Inklusion im Sinne der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung beizutragen sowie die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen der Stadt Dessau-Roßlau,
 2. Aktive Mitgestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog aller Generationen und Förderung der Zusammenarbeit aller Organisationen für Menschen mit Behinderung,
 3. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von Menschen mit Behinderung und Vermittlung zu Behörden und Organisationen,
 4. Vertretung der Belange der in der Stadt Dessau-Roßlau lebenden Menschen mit Behinderung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Stadtrat, der Fachausschüsse und der Verwaltung,
 5. Aktive Förderung und Beteiligung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Leitbildes und der kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung,
 6. Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, der städtischen Gesellschaften und öffentlichen Institutionen in allen

Angelegenheiten, welche die Interessen der Menschen mit Behinderung in Dessau-Roßlau betreffen,

7. Abgabe schriftlicher Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern Belange von Menschen mit Behinderung berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau und Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u. v. m.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Dem Beirat für Menschen mit Behinderung obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:
 1. Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für Menschen mit Behinderungen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,
 2. sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,
 3. die oder der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung oder ein beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach Beschlussfassung des Beirates an den Sitzungen des Stadtrates und der Fachausschüsse teilnehmen, Rederecht beantragen und Anträge stellen in Angelegenheiten und Belangen von Menschen mit Behinderungen.
 4. Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
 5. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial.
- (2) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Beirat für Menschen mit Behinderung folgende Pflichten:
 1. aktive Zusammenarbeit, Unterstützung und Organisation von sozialen Initiativen, welche sich mit den Belangen von Menschen mit Behinderung und gegen Diskriminierung einsetzen,
 2. Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Landesbehindertenvertretung und Beiräten für Menschen mit Behinderung anderer Kommunen,
 3. jährliche Berichterstattung in Form einer Information an den Stadtrat zur Situation der behinderten Menschen aus Sicht des Beirates.

§ 4 Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderung

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus stimmberechtigten und beratenden nachfolgenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. Sechs Vertreterinnen/Vertreter aus den Selbsthilfeorganisationen und Vereinen für die Belange der Menschen mit Behinderung mit Sitz in der Stadt Dessau-Roßlau,
 2. eine Person mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H.,

3. ein Angehörigenvertreter,
 4. ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege, mit Sitz im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau, die über die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege benannt werden,
 5. ein Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales der Stadt Dessau-Roßlau
 6. die/der kommunale Behindertenbeauftragte,
 7. ein Vertreter des Dezernates für Gesundheit, Soziales und Bildung der Stadt Dessau-Roßlau.
- (3) Bei Erfordernis können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Dessau-Roßlau, die/der ehrenamtliche Ausländerbeauftragte und die Vertreterin/der Vertreter des Seniorenbeirates.

§ 5 Wahl und Amtszeit

- (1) Die Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Selbsthilfeorganisationen und Vereine wird auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbung nach öffentlichem Aufruf vom bestehenden Beirat vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter sollen jeweils Expertenwissen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen zu insbesondere folgend benannten Bereichen besitzen:
 1. Bildung und Schule
 2. Arbeit und Beschäftigung
 3. Wohnen und Bauen
 4. Barrierefreiheit und Mobilität
 5. besondere Bedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung
 6. Kultur und Freizeit
- (3) Der Vertreter und dessen Stellvertreter der freien Wohlfahrtspflege werden über die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.
- (4) Das Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales wird vom Fachausschuss vorgeschlagen und durch den Stadtrat berufen.
- (5) Der Vertreter des Dezernates für Gesundheit, Soziales und Bildung ist natürliches Mitglied.
- (6) Die Mitglieder des Beirates werden für Dauer der Wahlperiode des Stadtrates von diesem berufen. Bei Neuwahlen verbleiben die Mitglieder des berufenen Beirates solange im Amt bis die neuen Mitglieder des Beirates durch den Stadtrat berufen sind.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung tagt nach Bedarf. Er tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Diese dürfen nicht Mitglieder des Stadtrates sein.
- (4) Beschlüsse des Beirates für Menschen mit Behinderung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 7 Ausscheiden/Nachrücken

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit zurückzutreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds der Selbsthilfeorganisationen und Vereine schlägt der Beirat aus der Reihe der dazugehörigen Stellvertreterinnen/Stellvertreter mindestens eine Person vor, die für das ausscheidende als stimmberechtigtes Mitglied nachrücken soll. Die Berufung erfolgt durch den Stadtrat.

§ 8 Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

Es gilt die Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Entschädigung vom 17.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 20. Dezember 2010 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 17.11.2014

Peter Kuras
Oberbürgermeister
Im Original unterschrieben und gesiegelt.